
Freie Demokraten



FDP

Kreissatzung

FDP – Kreisverband Aurich

Inhalt

§ 1 Zweck	3
§ 2 Kreisverband	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Landesverband und Kreisverband	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Kreisparteitag	5
§ 10 Ordentlicher Kreisparteitag	6
§ 11 Wahlen	7
§ 12 Kreisvorstand	7
§ 13 Mitgliedsbeitragsordnung	7
§ 14 Mitgliedsbeitragseinzug	8
§ 15 Verschiedenes	8
§ 16 Kreisverband und Ortsverband	9
§ 17 Satzungsänderungsanträge	9
§ 18 Inkrafttreten	9

§ 1 Zweck

(1) ¹Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Stands, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) ¹Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. ²Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. ³Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

(3) ¹Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. ²Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELDR) und der Liberalen Internationale.

§ 2 Kreisverband

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei Kreisverband Aurich“.

(2) ¹Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich. ²Ihm gehören alle in diesem Gebiet mit erstem Wohnsitz gemeldeten Parteimitglieder an.

(3) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Kreis Aurich wohnenden Parteimitglieder verbindlich und wird durch Eintritt in die FDP oder Zuzug zum Landkreis Aurich begründet.

(4) ¹Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreisverband zulassen. ²§ 3 Abs. 5 der Landessatzung findet Anwendung.

(5) Der Sitz des Kreisverbands ist der erste Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.

(6) ¹Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. ²Der Kreisparteitag bestimmt die Grenzen der Ortsverbände. ³Die Grenzen der Ortsverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden (Einheitsgemeinde, Samtgemeinde) decken. ⁴Mehrere Gemeinden oder Samtgemeinden können einem Ortsverband angehören.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. ²Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. ³Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. ²Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitags zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbands, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

(2) ¹Der Ortsvorstand gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. ²Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsvorstands abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) § 3 Abs. 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;

-
2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen unterschriebenen Willenserklärung nach §26 BGB an den Kreisvorstand;
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden, Partei oder Wählergruppe;
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
 5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;
 6. Ausschluss.

(2) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds gelten § 7 der Landessatzung und die Schiedsgerichtsordnung der FDP.

§ 7 Landesverband und Kreisverband

(1) ¹Der Kreisverband ist verpflichtet alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. ²Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbands sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen mit dem Landesvorstand abzustimmen.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbands sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr, rechtzeitig vor dem Landesparteitag statt; er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschluss des Kreisvorstands,
2. von einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbands.

(4) ¹Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt schriftlich. ²Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend. ³Der Versand per E-Mail wird der Versendung per Post gleichgestellt. ⁴Das Absendedatum ersetzt den Poststempel.

(5) Für eine Wahlkreismitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen sofern das Gesetz oder die Satzung einer übergeordneten Gliederung nichts anderes vorgeben.

(6) ¹Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbands. ²Des Weiteren haben Vorsitzende übergeordneter Gliederungen, deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder, die Ihren Auftrag nachzuweisen haben ein Teilnahme- und Rederecht. ³Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(7) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) ¹Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ²Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(9) ¹Anträge zum Kreisparteitag sind in Textform mit einer Frist von zehn Tagen bei dem Kreisvorstand einzureichen. ²Der Kreisverband versendet die gestellten Anträge samt aktualisierter Einladung mit einer Frist von sieben Tagen elektronisch per E-Mail.

(10) Später gestellte Anträge müssen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(11) ¹Über die Kreisparteitage und Sitzungen des Kreisvorstands sowie die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, für deren Richtigkeit der Schriftführer verantwortlich ist und die bei Beginn des nächsten Kreisparteitags bzw. der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen sind. ²Diese sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 Ordentlicher Kreisparteitag

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitags hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. Genehmigung der Tagesordnung,
2. Rechenschaftsbericht,

-
3. Rechnungsprüfungsbericht,
 4. Aussprache zu den Berichten;
in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:
 5. Entlastung des Kreisvorstands,
 6. Wahl des Kreisvorstands,
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 8. Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag.

(2) ¹Abweichend von Punkt 8. des Abs. 1 können die Delegierten zu den Bezirks- und Landesorganen auf einem außerordentlichen Kreisparteitag, der spätestens drei Monate nach den Vorstandswahlen stattfindet, gewählt werden. ²Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Wahlen

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

§ 12 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem/r Schriftführer/in, dem/r Pressesprecher/in, dem/r Schatzmeister/in, einem/r Vertreter/in der Jungen Liberalen im Kreisverband, der Mitglied der FDP sein muss, und maximal vier Beisitzern.

(2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbands nach den Beschlüssen des Kreisparteitags, unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.

(3) ¹Vertreter des Kreisverbands ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. ²Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. ³Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des Kreisvorstands treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.

(4) ¹Die Sitzungen des Kreisvorstands werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisvorstands, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen. ²Im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstands einberufen.

§ 13 Mitgliedsbeitragsordnung

(1) Die Höhe des Mindestbeitrags richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands.

(2) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstands in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 14 Mitgliedsbeitragseinzug

(1) ¹Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. ²Er kann den Beitragseinzug durch Beschluss des Kreisvorstands den Ortsverbänden übertragen. ³Der Kreisparteitag setzt die Anteile des Beitrags fest, die auf den Kreisverband bzw. die Ortsverbände.

(2) Der Kreisverband führt den nach § 25, Abs. 3 der Landessatzung festgesetzten Beitragsanteil an den Landesverband, sowie den nach §8 der Bezirkssatzung an den Bezirksverband ab.

§ 15 Verschiedenes

(1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

(3) ¹Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. ²Er ist verpflichtet, jedem Einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.

(4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 1 und 2 der Landessatzung entsprechend.

(5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der Einnahmerechnung jährlich zu überprüfen.

(6) ¹Bei einer außerplanmäßigen Ausgabe über 200€ sind die Rechnungsprüfer formal in Kenntnis zu setzen. ²Sämtliche außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Vorstandsbeschlüsse herbeizuführen, diese sind in den unter §9 (11) genannten Protokollen festzuhalten.

(7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.

(8) Die Geschäftsordnung des Kreisverbands ist die Geschäftsordnung des Landesverbands.

§ 16 Kreisverband und Ortsverband

(1) ¹Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern. ²Die Grenzen der Ortsverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen Gebietskörperschaften decken. ³Ein Ortsverband kann mehrere politische Gebietskörperschaften umfassen. ⁴Die Abgrenzung der Ortsverbände beschließt der Kreisparteitag.

(2) ¹Ortsverbände sind berechtigt, die Partei innerhalb ihres festgelegten Bereichs in Angelegenheiten zu vertreten, die ausschließlich diesen Bereich betreffen. ²Der Kreisverband ist hierdurch jedoch nicht seiner Aufsichtspflicht und der durch Kreisverbandssatzung festgelegten Vertretungsbefugnis enthoben.

(3) Der ordentliche Ortsparteitag beschließt über Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich, ihm obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
3. Aussprache,
und im Wahljahr (Neuwahlen) auch:
4. die Entlastung des Vorsitzenden oder des Vorstands,
5. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, gegebenenfalls des Ortsverbandsvorstands.

(4) Der Vorsitzende des Kreisverbands ist berechtigt, seinerseits den Ortsparteitag einzuberufen.

(5) Im Übrigen gilt für den Ortsverband die Kreisverbandssatzung entsprechend.

§ 17 Satzungsänderungsanträge

¹Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie in Textform mit einer Frist von 14 Tagen bei dem Kreisvorstand eingereicht worden sind.

²Der Kreisverband versendet die gestellten Anträge samt aktualisierter Einladung mit einer Frist von sieben Tagen elektronisch per E-Mail. ³Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitags vom 23. März 2023 in Wiesmoor in Kraft.

(2) ¹Der Kreisverband ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen Kreisverbandssatzung binnen eines Monats nach Inkrafttreten zu übersenden. ²Das gilt auch bei späteren Änderungen der Kreisverbandssatzungen.

(3) Diese Satzung beinhaltet die Änderungen des Kreisparteitags vom 2. Juni 2017 in Dornum und vom 17. August 2024 in Aurich.